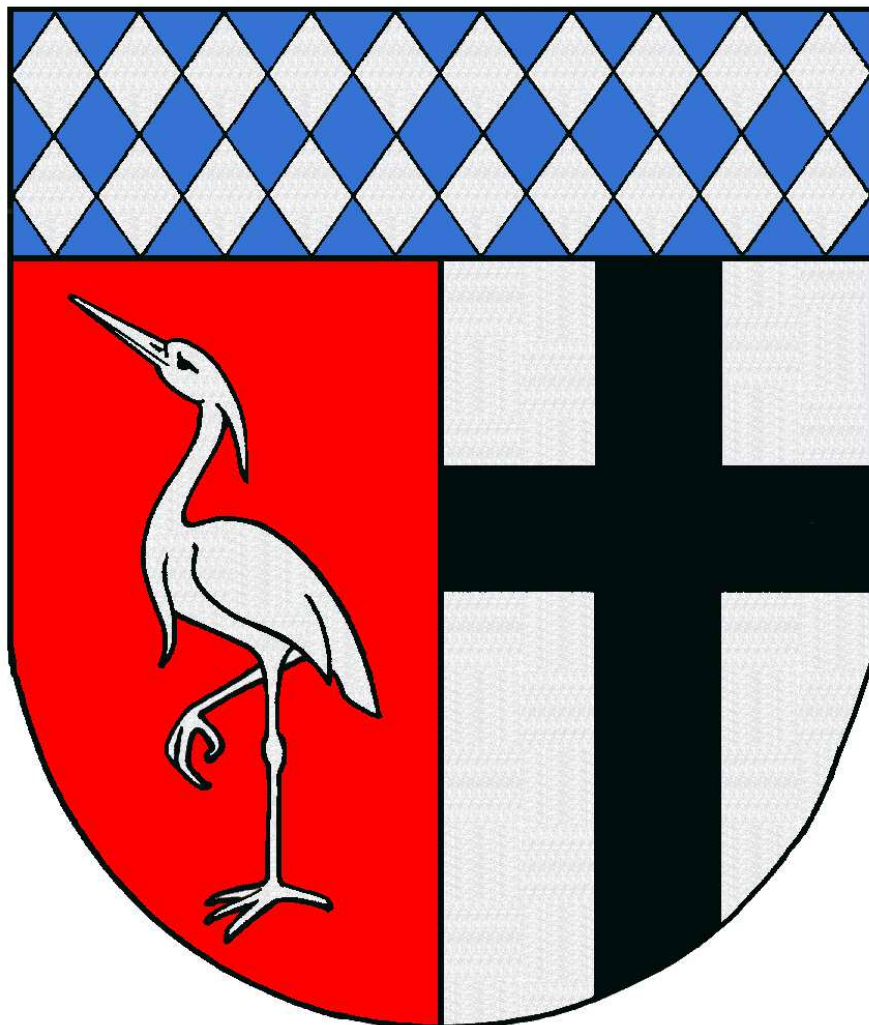


Richtlinie

der Ortsgemeinde Rayerschied zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in Rayerschied



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rayerschied hat in seiner Sitzung vom 21.02.2019 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparung in Haushalten der Ortsgemeinde Rayerschied beschlossen:¹

Präambel

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eine Schlüsselfrage für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland. Deshalb hat sich die Ortsgemeinde Rayerschied zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Hierdurch sollen wertvolle Ressourcen geschont und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen entlastet werden. Da auf Wohngebäude rund 40 % des Gesamtenergieverbrauchs innerhalb der Europäischen Union entfallen, besteht hier ein großes Einsparpotential. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde Rayerschied aktiv unterstützt werden. Daher fördert die Ortsgemeinde verschiedene energieeinsparende Maßnahmen in Haushalten auf dem Gebiet der Ortsgemeinde

¹ Geändert durch die 4. Änderung der Richtlinie vom 05.08.2025

Rayerschied. Zur Finanzierung der Richtlinie wird ein Teil der Pachteinnahmen für Windenergieanlagen auf gemeindeeigener Fläche verwendet.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Ortsgemeinde Rayerschied unterstützt die Bürgerinnen und Bürger bei der Energieberatung. Der Eigenanteil je Energie-Check vor Ort von 40 €² (für Mieter von Wohnhäusern und Hauseigentümer) wird von der Ortsgemeinde übernommen. Dies gilt nur für Häuser in der Ortsgemeinde Rayerschied.
- (2) Gefördert wird die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte je Sorte (Gerätesorte a-f), wenn die neu angeschafften Elektrogeräte das zum Zeitpunkt der Beschaffung bestmögliche Energielabel tragen:
 - a. Kühlschrank oder Kombinationsgerät
 - b. Gefrierschrank oder Gefriertruhe
 - c. Waschmaschine
 - d. Wärmepumpentrockner oder Wasch-Trocken-Kombination
 - e. Geschirrspüler
 - f. Backofen oder Elektroherd

Als Anhaltspunkt für die Förderfähigkeit des Gerätes dient die Anlage 1³ dieser Richtlinie.

- (3) Folgende Maßnahmen werden ebenfalls gefördert:
 1. Ersatzbeschaffung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklasse A sowie der hydraulische Abgleich bestehender Heizungsanlagen.
 2. Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zweck des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
 3. Neue Speicherbatterien für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs.
 4. Neuinstallation von Photovoltaikanlagen mit integriertem Batteriespeicher (Kombinationsanlage) auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zweck des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
 5. Fachgerechte Dämmung von Wohnhäusern durch anerkannte Fachfirmen. In den Fällen, in denen die Dämmungsarbeiten selbst erbracht werden, ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen.
 6. Fachgerechter Austausch von Fenstern und Haustüren welche die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der jeweiligen Energieeinsparverordnung (EnEV) nicht überschreiten. In den Fällen, in denen der Einbau selbst erbracht wird, ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäßen Ausführungen durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen. Der Austausch von Fensterscheiben ist nicht förderfähig.
 7. Austausch von Nachtspeicheröfen gegen hocheffiziente Neugeräte, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus und die Entsorgung der Altgeräte erfolgt.

² Geändert durch die 4. Änderung der Richtlinie vom 05.08.2025

³ Geändert durch die 2. Änderung der Richtlinie vom 20.08.2021

8. Thermische Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und / oder zur Heizungsunterstützung.
9. Holzvergaser-, Hackschnitzel- und Pellet-Heizkessel als Zentralheizung.
10. Wärmepumpen, die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen werden.
11. Zentrale / dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.
12. Neubau eines selbstgenutzten Hauses, welches nach Vorgaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Kriterien eines Passivhauses erfüllt.
13. Neuanschaffung eines E-Bikes bzw. Pedelec.⁴
14. Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonanlagen“).⁵
15. Neuanschaffung eines Elektro-Rasenmäher-Roboter.⁶
16. Elektronische Heizkörperthermostate (sog. „smarte Heizkörperthermostate“)⁷

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (1) sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Rayerschied sind.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (2) sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Rayerschied sind. Eigentümer sind jedoch nur antragsberechtigt, wenn sie diese Wohnung auch selbst nutzen.
- (3) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (3) Nr. 1 bis 11 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Rayerschied sind.
- (4) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (3) Nr. 12 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebaubaren Grundstücks auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Rayerschied sind und die eine Baugenehmigung für ein Passivhaus im Sinne der Richtlinie erhalten haben.
- (5) ⁸Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (3) Nr. 13 bis 16⁹ sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Rayerschied sind. Die Beantragung nach § 1 (3) Nr. 13 für förderfähige E-Bikes und Pedelecs kann für minderjährige und geschäftsunfähige Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter erfolgen, sofern diese mit dem Antragsteller im selben Haushalt innerhalb der Ortsgemeinde Rayerschied gemeldet sind.
- (6) Mehrere Eigentümer / Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

⁴ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 27.05.2020

⁵ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 27.05.2020

⁶ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 27.05.2020

⁷ Geändert durch die 3. Änderung der Richtlinie vom 22.12.2022

⁸ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 27.05.2020

⁹ Geändert durch die 3. Änderung der Richtlinie vom 22.12.2022

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Maßnahmen nach § 1 (3) Nr. 1-11 sind nur förderfähig, wenn der/die Antragsteller/in einen Energie-Check vor Ort durch ein anerkanntes Institut, z. B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, hat durchführen lassen. Während der Laufzeit der Richtlinie ist lediglich die Durchführung einer Energieberatung erforderlich.
- (2) Je Haushalt wird die Anschaffung eines Elektrogerätes je Sorte nach § 1 (2) nur einmal gefördert. Die Sorten sind in § 1 (2) mit den Nummern a-f aufgelistet. Das bedeutet, je Haushalt kann ein Kühlschrank, eine Gefriertruhe, eine Waschmaschine etc. gefördert werden. Es können keine zwei Geräte der gleichen Sorte gefördert werden. Weitere Voraussetzung ist, dass das jeweilige Gerät auch auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Rayerschied genutzt wird.
- (3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, welche an oder in einem, in der Ortsgemeinde Rayerschied gelegenen Gebäude durchgeführt werden. Maßnahmen, welche an oder in, außerhalb der Ortsgemeinde gelegenen Gebäuden oder Grundstücken durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.
- (4) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller/in erbracht werden.
- (5) Es werden nur Maßnahmen / Anschaffungen gefördert, die nach Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt werden.

§ 4 Förderhöhe¹⁰

- (1) Die Anschaffung eines neuen energiesparenden Elektrogerätes nach § 1 (2) wird mit einmalig 100 € je Gerätesorte und Haushalt gefördert.
- (2) Der Austausch der Heizungsumwälzpumpen wird mit je 100 €, der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage nach § 1 (3) Nr. 1 wird einmalig mit 200 € je Wohnhaus gefördert.
- (3) Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 1 (3) Nr. 2 wird mit 250 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 2.500 € je Anlage und Gebäude begrenzt.
- (4) Die Neuanschaffung eines Batteriespeichers nach § 1 (3) Nr. 3 wird mit 2.500 €, höchstens jedoch mit 30 % der Anschaffungskosten, gefördert.
- (5) Die Neuinstallation eines Kombigerätes (Photovoltaikanlage mit integriertem Speicher) nach § 1 (3) Nr. 4 wird maximal mit 5.000 € gefördert. Die Förderung wird auf 250 € je kWp Leistung der Anlage und höchstens 30 % der Anschaffungskosten für den Batteriespeicher begrenzt. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung der Anschaffungskosten vorzunehmen, welcher Anteil auf die Photovoltaikanlage und welcher Anteil auf den Batteriespeicher entfällt.
- (6) Für die Fassaden- und für die Dachdämmung von Wohnhäusern wird insgesamt ein Zuschuss zu den Materialkosten und Lohnkosten von bis zu 2.500 € gewährt. Für die Dämmung der Kellerdecke, sonstigen Decken unter oder über beheizten Wohnräumen oder der obersten Geschossdecke wird ein Zuschuss von je 500 € gewährt. Der Zuschuss beträgt jedoch jeweils maximal 30 % der Anschaffungskosten.

¹⁰ Geändert durch die 4. Änderung der Richtlinie vom 05.08.2025

- (7) Für den Austausch und die Montage von Fenstern und Haustüren nach § 1 (3) Nr. 6 wird eine Förderung von 250 € je Fenster und 500 € je Haustür, jedoch höchstens 30 % der Anschaffungskosten gewährt. Die Förderung beträgt maximal 2.500 €.
- (8) Je Nachtspeicherofen nach § 1 (3) Nr. 7 wird ein Zuschuss von 200 € gewährt. Der Zuschuss beträgt für die Neuanschaffung von Nachtspeicheröfen maximal 1.200 € je Wohnhaus.
- (9) Heizungsanlagen nach § 1 (3) Nr. 8 bis 10 werden einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.500 € gefördert, höchstens jedoch mit 30 % der Anschaffungskosten.
- (10) Die Errichtung einer Lüftungsanlage nach § 1 (3) Nr. 11 wird einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.500 € gefördert, höchstens mit 30 % der Anschaffungskosten.
- (11) Der Neubau eines Passivhauses nach § 1 (3) Nr. 12 wird einmalig mit 6.000 € gefördert.
- (12) Für die Neuanschaffung eines E-Bikes bzw. Pedelecs nach § 1 (3) Nr. 13 wird eine einmalige Förderung von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 500,00 €, gewährt.¹¹
- (13) Für die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonanlage“) nach § 1 (3) Nr. 14 wird eine einmalige Förderung von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 300,00 €, gewährt.¹²
- (14) Für die Neuanschaffung eines Elektro-Rasenmäher-Roboters nach § 1 (3) Nr. 15 wird eine einmalige Förderung von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 300,00 €, gewährt.¹³
- (15) Für die Neuanschaffung der elektrischen Heizkörperthermostate bzw. den sogenannten „Smarten Heizkörperthermostaten“ (inkl. Zubehör wie z.B. Tür- und Fenstersensoren, Funkempfänger, Funksender, etc.) wird eine einmalige Förderung von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 300,00 € gewährt.¹⁴
- (16) Die Gesamtförderung ist je Antragsteller und Gebäude auf insgesamt maximal 10.000,00 € begrenzt.

§ 5 Antragstellung und Bewilligung

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Antragsvordruck bei dem/der Ortsbürgermeister/in von Rayerschied zu stellen. Dem Antrag sind Rechnungskopien der entsprechenden Maßnahme, sowie die erforderlichen Nachweise beizufügen. Auf Verlangen sind Originalrechnungen vorzulegen.
- (2) Der Antrag ist spätestens 12¹⁵ Monate nach Fertigstellung der Maßnahme zu stellen.
- (3) In Einzelfällen ist dem/der Ortsbürgermeister/in, dem Gemeinderat oder einem Sachverständigen die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.

¹¹ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 27.05.2020

¹² Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 27.05.2020

¹³ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 27.05.2020

¹⁴ Geändert durch die 3. Änderung der Richtlinie vom 22.12.2022

¹⁵ Geändert durch die 4. Änderung der Richtlinie vom 05.08.2025

- (4) Berücksichtigt werden nur mit dem offiziellen Antragsvordruck gestellte Anträge.
- (5) Sofern durch die in einem Haushaltsjahr beim Fördergeber gestellten förderfähigen Anträge, die Fördersumme der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich.
- (6) Die Prüfung der Anträge übernimmt der/die Ortsbürgermeister/in von Rayerschied. Der/die Ortsbürgermeister/in informiert den Gemeinderat regelmäßig über den aktuellen Sachstand.
- (7) Die Bewilligung der Anträge erfolgt – nach Prüfung durch den/die Ortsbürgermeister/in – durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 6 Auszahlung

- (1) Die Fördersumme wird nach Vorlage des Antrages und aller erforderlichen Unterlagen sowie abschließender Prüfung und Bewilligung auf ein inländisches Konto des/der Antragstellers/in ausbezahlt. Barauszahlung ist nicht möglich.
- (2) Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Anschaffung und Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung der Maßnahme.
- (3) Falls durch die Antragstellungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten werden, erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse – nach der Reihenfolge des Antragseingangs – im folgenden Haushaltsjahr.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 7 Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Ortsgemeinde Rayerschied gewahrt. Daten über beantragte Vorhaben können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.

- (4) Für eine Förderung nach § 1 (3) Nr. 13 bis 15 ist Voraussetzung, dass der Antragsteller den Fördergegenstand mindestens 2 Jahre und zu Eigentum hat. Wird der Fördergegenstand vor Ablauf von 2 Jahren veräußert oder das Eigentum oder der Besitz auf andere Art und Weise übertragen, kann die Ortsgemeinde Rayerschied die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern.¹⁶
- (5) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (6) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (7) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.¹⁷
- (8) Es existiert eine Energiesparrichtlinie auf Ebene der Verbandsgemeinde Simmern. Diese hat bei gleichen Fördertatbeständen Vorrang. Sollte der Förderbetrag auf Verbandsgemeindeebene geringer sein, als bei der Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Rayerschied, so übernimmt die Ortsgemeinde Rayerschied den Differenzbetrag. Sollten die Finanzmittel auf Ebene der Verbandsgemeinde Simmern ausgeschöpft sein oder die Energiesparrichtlinie der Verbandsgemeinde einen kürzeren Förderzeitraum als die Ortsgemeinde Rayerschied aufweisen, kann direkt ein Förderantrag bei der Ortsgemeinde Rayerschied gestellt werden.
- (9) Eine Doppelförderung der Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Förderprogramme „Leben Mittendrin“ der Verbandsgemeinde Simmern und „Dorferneuerung“ des Rhein-Hunsrück-Kreises stellen keinen Tatbestand der Doppelförderung dar. Diese Programme lassen sich miteinander kombinieren.
- (10) Die Förderperiode der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2027 begrenzt.¹⁸
- (11) Es werden nur Anträge für Anschaffungen und Maßnahmen berücksichtigt, welche bis zum 31.12.2027 getätigt bzw. abgeschlossen sind.¹⁹

Rayerschied, den 25.02.2019

gez. Hans Werner Aßmann-Huppert
Ortsbürgermeister

¹⁶ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 27.05.2020

¹⁷ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 27.05.2020

¹⁸ Geändert durch die 5. Änderung der Richtlinie vom 26.08.2026

¹⁹ Geändert durch die 5. Änderung der Richtlinie vom 26.08.2026